

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Landkreise und kreisfreie Städte Landeshauptstadt Hannover Region Hannover LAB NI – Standorte Braunschweig, Oldenburg, Bramsche und GDL Friedland

Bearbeitet von: Frau Schaper

4805

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 41.22 – 12235 – 8.4.6

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover 12.05.2011

.

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG); hier: Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) wurden u. a. mit den §§ 34 und 34a SGB XII Regelungen zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe und die Erbringung von Leistungen hierfür getroffen.

Die analoge Anwendung dieser Regelungen für nach dem § 2 AsylbLG leistungsberechtigte Kinder ist unproblematisch. Eine Einbeziehung von Kindern, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, ist derzeit allerdings noch nicht geregelt. Das für das AsylbLG zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat anlässlich der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Flüchtlingsverwaltungen (ArgeFlü) am 17.03.2011 ausgeführt, dass die Einbeziehung im Zuge der anstehenden Änderung des AsylbLG geregelt werden wird. Die Gesetzesänderung wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Frage nach dem Umgang in der Übergangszeit bis zur Gesetzesänderung wurde problematisiert, jedoch wurde kein Ergebnis festgelegt. Insbesondere blieb die Frage offen, ob eine Gewährung entsprechender Leistungen vom Wortlaut des § 6 Abs. 1 AsylbLG ("zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten") erfasst ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Sozialgerichte in näherer Zukunft zu der Frage der Anwendung Entscheidungen treffen werden. Sollten Sie mit entsprechenden Verfahren befasst sein, bitte ich um Unterrichtung.



Da ich die Erfolgsaussichten gerichtlicher Verfahrens bei Ablehnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für nach § 3 leistungsberechtigte Kinder als relativ gering einschätze, wird eine fachaufsichtliche Beanstandung nicht erfolgen, wenn beantragte Leistungen zunächst in entsprechender Anwendung des § 6 AsylbLG gewährt werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass – auch in Anlehnung an die entsprechenden Modalitäten beim Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II und XII – bei der Gewährung der Leistungen das Sachleistungsprinzip zu beachten ist. Die Auszahlung eines Geldbetrages ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Sobald mir erste sozialgerichtliche Entscheidungen vorliegen oder das BMAS konkret Stellung bezieht, werde ich Sie umgehend informieren.

Im Auftrage

Schaper